

Merkblatt zur Erlangung eines Erbscheines

1. Zur Erlangung eines Erbscheines ist ein Antrag i. V. m. der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung erforderlich. Die entsprechenden Erklärungen können zu Protokoll des Amtsgerichts abgegeben oder von einem Notar beurkundet werden.
2. Zur Beantragung eines Erbscheines sind folgende Urkunden vorzulegen:

a) **In allen Fällen:**

- Sterbeurkunde d. Verstorbenen (Erblasser) bzw. rechtskräftiger Todeserklärungsbeschluss
- Testament bzw. Erbvertrag (falls vorhanden) im Original

b) **bei gesetzlicher Erbfolge**, das heißt, wenn **kein Testament** oder Erbvertrag vorliegt:

bei verheiratetem bzw. verwitwetem Erblasser mit Kindern:

- Heiratsurkunden aller Ehen des Erblassers (soweit möglich)
- Sterbeurkunde des ggfs. vor- oder nachverstorbenen Ehepartners
- Auflösungsnachweis vorhergehender Ehen:
 - Scheidungsnachweis (rechtskräftiges Scheidungsurteil oder Eheurkunde mit Scheidungsvermerk)
 - Sterbeurkunde des Ehepartners bei Auflösung durch Tod
- Geburtsurkunden aller Kinder des Erblassers (auch außerehelich geborene oder angenommene Kinder und Kinder aus früheren Ehen)
- Sterbeurkunden bereits verstorbener Kinder und Geburtsurkunden derer Kinder

bei verheiratetem bzw. verwitwetem Erblasser ohne Kindern:

- Heiratsurkunden aller Ehen des Erblassers (soweit möglich)
- Sterbeurkunde des ggfs. vor- oder nachverstorbenen Ehepartners
- Auflösungsnachweis vorhergehender Ehen:
 - Scheidungsnachweis (rechtskräftiges Scheidungsurteil oder Eheurkunde mit Scheidungsvermerk)
 - Sterbeurkunde des Ehepartners bei Auflösung durch Tod
- Geburtsurkunde des Erblassers
- Falls einer oder beide Elternteile vorverstorben sind:
 - deren Sterbeurkunden
 - Geburtsurkunden aller Geschwister des Erblassers
 - Sterbeurkunden bereits verstorbener Geschwister
 - Geburtsurkunden der Kinder bereits verstorbener Geschwister
- Sind Eltern, Geschwister und sämtliche Abkömmlinge der Geschwister des Erblassers vorverstorben, so ist auch der Tod der Großeltern nachzuweisen, um den überlebenden Ehepartner als Alleinerben feststellen zu können.

bei ledigem Erblasser mit Kindern:

- Geburtsurkunden aller Kinder des Erblassers
- Sterbeurkunden bereits verstorbener Kinder und Geburtsurkunden derer Kinder

bei ledigem Erblasser ohne Kindern:

- Geburtsurkunde des Erblassers
- Falls einer oder beide Elternteile vorverstorben sind:
 - deren Sterbeurkunden
 - Geburtsurkunden aller Geschwister des Erblassers
 - Sterbeurkunden bereits verstorbener Geschwister
 - Geburtsurkunden der Kinder bereits verstorbener Geschwister

In allen Fällen der gesetzlichen Erbfolge sind die Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Erblasser und den Erben lückenlos nachzuweisen.

Alle Urkunden sind im Original vorzulegen. Kopien können zusätzlich, zum Verbleib bei Gericht, mitgebracht werden!